

MUSIKSCHULEN

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640)**

§§ 6, 10, 13, 50 und 51

- **Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41)**

§ 34

2. Rahmenbedingungen

- Die Musikschulen sind im Bildungsgesetz als anerkannte Schulart verankert, sie sind jedoch nicht Volksschulen im Sinne der Gesetzgebung.
- Die Einwohnergemeinden bilden die Trägerschaft der Musikschulen; sie müssen individuellen Instrumental- und Gesangsunterricht an der Musikschule innerhalb eines definierten Mindestangebots anbieten.
- Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig; die Erziehungsberechtigten entrichten ein Schulgeld, welches maximal 1/3 der effektiven Kosten beträgt. Die Schulgelder sind so auszugestalten, dass der Unterricht auch für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zugänglich ist.

3. Aufgaben der Fachstelle Musikschulen

Die Aufgaben der innerhalb des *Bereichs Fachstellen* des AVS angesiedelten *Fachstelle Musikschulen* umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung der Musikschulen
- Organisation und finanzielle Unterstützung des Weiterbildungsangebots für Musikschulleitungen und Lehrpersonen
- Kooperation mit der *Fachstelle Evaluation* bei der externen Evaluation der Musikschulen
- Organisation des *Impulsprogramms*
- Finanzielle Unterstützung von musikschulübergreifenden Projekten
- Unterrichtsbesuche der unterrichtenden Schulleitungen

Das Sekretariat der Fachstelle Musikschulen ist strukturell dem Bereich *Zentrale Dienste* des AVS zugeordnet und im Wesentlichen mit administrativen Aufgaben im Vertrags- und Kurswesen betraut.